

# Patientenverfügungen

## Kurzinformation über die Rechtslage ab 2019

Mit der Novelle des Patientenverfügungsgesetzes (BGBl. I Nr. 12/2019) gilt ab 16. Jänner 2019 folgende Rechtslage:

Es gibt nunmehr **verbindliche Patientenverfügungen** und „andere“ **Patientenverfügungen**.

### Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten von Patientenverfügungen (PV):

- Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung (nicht auch pflegerische Maßnahmen) ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn der Patient im Zeitpunkt der Behandlung nicht entscheidungsfähig ist
- Eine PV muss dem freien Willen des Patienten entsprechen
- Strafrechtliche Inhalte sind nicht zulässig
- Eine PV kann nur höchstpersönlich errichtet werden
- Die PV ist für Behandlungen in Österreich gedacht
- Die medizinische Notfallversorgung bleibt grundsätzlich unberührt
- Mit einer PV kann eine in besonderen Rechtsvorschriften vorgesehene Behandlungspflicht nicht eingeschränkt werden
- PV können registriert werden (kostenpflichtig über Rechtsanwaltskammer oder Notariatskammer)
- Eine Speicherung in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) ist nunmehr über die ELGA-Ombudsstellen vorgesehen und wird voraussichtlich frühestens 2020 technisch möglich sein

### Verbindliche Patientenverfügungen - Voraussetzungen:

- Medizinische Behandlungen, die abgelehnt werden, sind konkret zu beschreiben oder müssen aus dem Gesamtzusammenhang der PV eindeutig hervorgehen
- Eine umfassende **ärztliche Aufklärung** ist notwendig, **Inhalt:**
  - Information über das Wesen und die Folgen der PV für die medizinische Behandlung
  - Feststellung der Entscheidungsfähigkeit
  - Darlegung der Gründe warum der Patient die Folgen der PV zutreffend einschätzt
  - Dokumentation der Aufklärung
- **Schriftliche Errichtung vor**
  - Rechtsanwalt oder Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter einer Patientenvertretung oder rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereines
  - und dabei unter anderem Belehrung über die Folgen einer PV und über die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs
- **Gültigkeitsdauer und Erneuerung:**
  - Eine verbindliche PV verliert nach Ablauf von **acht Jahren** ab Errichtung ihre Verbindlichkeit (sofern nicht eine kürzere Frist vom Patienten festgelegt wurde)
  - Für eine Erneuerung auf weitere acht Jahre reicht nunmehr eine entsprechende ärztliche Aufklärung
  - Solange ein Patient eine PV mangels Entscheidungsfähigkeit nicht erneuern kann, verliert die PV nicht ihre Verbindlichkeit.
  - Die achtjährige Gültigkeitsfrist gilt auch für Patientenverfügungen, die vor dem 16.1.2019 errichtet wurden.

### Andere als verbindliche Patientenverfügungen:

Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen einer verbindlichen PV erfüllt, ist dennoch der Ermittlung des Patientenwillens zu Grunde zu legen.

### Beilage:

Patientenverfügungsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 12/2019

Beachten Sie bitte auch die nächste Seite!

## **Vorschlag für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung**

- Besorgen Sie sich möglichst viele ethische, rechtliche und medizinische Informationen über Patientenverfügungen und den damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wie zB über ein würdevolles Sterben
- Alle notwendigen Formulare können wir Ihnen zusenden
- Verfassen Sie vorerst ein schriftliches Konzept, welches Sie mit Ihren Vertrauenspersonen und mit dem Arzt Ihres Vertrauens, der auch die ärztliche Aufklärung durchführt, besprechen sollten
- Danach sollten Sie die Patientenverfügung fertig stellen und von Ihrem Arzt die notwendigen Beurkundungen einholen.
- Vereinbaren Sie einen Termin mit einem Notar, Rechtsanwalt, der Patienten-anwaltschaft oder eines Erwachsenenschutzvereines. Bringen Sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit
- Deponieren Sie Kopien Ihrer Patientenverfügung bei Ihrem Arzt und bei den von Ihnen benannten Vertrauenspersonen
- Tragen sie ständig eine Hinweiskarte (zB in der Geldbörse oder im Führerscheinetui) bei sich, in der vermerkt ist, dass Sie eine Patientenverfügung erstellt haben, wo diese deponiert ist, wer Ihre Vertrauenspersonen und Ihr Vertrauensarzt ist
- Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland gerne zur Verfügung.
- Falls eine Erneuerung ansteht, empfehlen wir, die bestehende Patientenverfügung auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und zu überlegen, ob nicht die Errichtung einer neuen Patientenverfügung sinnvoller wäre.

### **Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland**

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3

Technologiezentrum, Bauteil 5 - EG

Tel.: 0 26 82 / 600-2153 Fax.: 0 26 82 / 600-2171

mail: [post.patientenanwalt@bgld.gv.at](mailto:post.patientenanwalt@bgld.gv.at);

[www.burgenland.at/Bürgerservicestellen/Patienten- u. Behindertenanwalt](http://www.burgenland.at/Bürgerservicestellen/Patienten- u. Behindertenanwalt)